



STEUERLICHE BEHANDLUNG VON FREIWILLIGEN EINKÄUFEN UND SPÄTEREM KAPITALBEZUG

Art. 79b, Abs. 3 BVG lautet wie folgt: „*Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierten Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Artikel 22c FZG.*“

Gesetzliche Bestimmungen

Obiger Gesetzesartikel regelt unter anderem den Kapitalbezug bei Pensionierung bzw. den Vorbezug für Wohneigentum, wenn vorher freiwillige Einkäufe getätigt wurden. Das BSV beurteilt obige Bestimmung aus **vorsorgerechtlicher Sicht** und vertritt die Auffassung, dass **nur der dem Einkauf entsprechende Betrag inklusive Zinsen während drei Jahren nicht in Kapitalform bezogen werden kann**, während das ganze, vor dem Einkauf erworbene Vorsorgeguthaben durch diese Bestimmung nicht betroffen ist.

Meinungen:
...Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 12. März 2010 (2C_658/2009) festgehalten, dass die Stellungnahme des BSV für die steuerrechtliche Beurteilung nicht verbindlich sei. Es hält fest, dass **jegliche Kapitalauszahlung in der Dreijahresfrist missbräuchlich** sei und jede während der Sperrfrist erfolgte Einzahlung vom Einkommensabzug ausgeschlossen werden müsse. Zum konkreten Fall führte das Bundesgericht aus, dass ein Einkauf kurz vor einer Kapitalauszahlung nicht als sachgerechte Verbesserung des Versicherungsschutzes, sondern als vorübergehende und steuerrechtlich motivierte Geldverschiebung erscheinen muss.

...Bundesgericht

Die SSK betrachtet die Dreijahresfrist als sogenannte verobjektivierte Sperrfrist und schliesst daraus, dass steuerlich eine Aufrechnung des Einkaufs zu erfolgen hat, **sobald innert der Dreijahresfrist ein Kapitalbezug erfolgt**. Dies auch dann, wenn der Kapitalbezug im Zeitpunkt des Einkaufs noch nicht voraussehbar war. Dabei soll es keine Rolle spielen, **ob Einkauf und Kapitalbezug in unterschiedlichen Vorsorgeeinrichtungen erfolgen!**

...Schweizerische Steuerkonferenz (SSK)

Wir gehen davon aus, dass sich die kantonalen Veranlagungsbehörden an die Empfehlung der Schweizerischen Steuerkonferenz halten werden. Beabsichtigen Sie, innert drei Jahren nach einem freiwilligen Einkauf einen Kapitalbezug (auch Teilbezug), **informieren Sie sich vorgängig bei Ihrer Steuerbehörde über die steuerliche Abzugsfähigkeit**. Dies gilt auch, wenn Sie bei verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen versichert sind, bei der einen den freiwilligen Einkauf tätigen und bei der anderen einen Kapitalbezug vornehmen möchten!

...kantonale Steuerbehörden

Fachorganisationen und Vorsorgeeinrichtungen betrachten das Urteil des Bundesgerichts als verfehlt und nicht im Sinne der Gesetzgebung. **Auch die Assurinvest AG vertritt die Meinung, dass die Stellungnahme des BSV sowohl aus vorsorge- als auch aus steuerrechtlicher Sicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht**. Auf der völlig unterschiedlichen Auslegung von Art. 79, Abs. 3 BVG ist es durchaus denkbar, dass sich das Bundesgericht später erneut mit dieser Frage auseinander zu setzen hat.

Wie weiter?

Wenn Sie Ihre Altersleistung aus der Pensionskasse ausschliesslich in Rentenform beziehen und kein Vorbezug für selbstbewohntes Wohneigentum tätigen, betrifft sie das vorher Gesagte nicht.

Bezug Altersrente